

BESCHLUSS

In dem Verfahren vor der Landesschiedskommission

des ... (Antragsteller)

gegen

... (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin durch die Mitglieder der Landesschiedskommission Fabian Bunschuh, Benjamin Krüger und Jana Oestreich am 10. Mai 2023 im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 21.10.2022 den Ausschluss des Antragsstellers aus der Partei DIE LINKE. Begründet hat er seinen Antrag damit, dass der Antragsgegner sich auf der Plattform Facebook sich negativ in Bezug auf die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine geäußert habe und deren menschenwürdige Unterbringung in Deutschland negiert habe.

Wörtlich heißt es in dem Antrag:

Am 12. Oktober 2022 veröffentlichte [REDACTED] eine Meldung über verbale Angriffe gegenüber ukrainischen Kriegsflüchtlingen auf seiner Facebook-Seite. (Anlage 1). Der Wortlaut war:

„In Leipzig waren am Montag Demonstranten, die gegen die Energiepolitik der Ampel und für ein Ende der Russlandsanktionen auf die Straße gingen, mit Flüchtlingen aus der Ukraine und deren Unterstützern zusammengestoßen. Demo-Teilnehmer beschimpften die Ukrainer mit Sätzen wie „Verpissst Euch“ oder „Ihr lebt auf unsere Kosten.“

Der Antragsgegner kommentierte diese Meldung am 19. Oktober mit folgendem Wortlaut:

„Sollen wir denn die Bandera-Fans auf unsere Kosten durchfüttern. Soll doch die NATO dafür aufkommen aber nicht aus Mitteln welche die Arbeiterklasse an Steuern aufbringt. Solidarität heißt den Opfern der westlichen Aggression zu helfen.“

Aus dem Facebook-Profil des Antragsgegners werde deutlich, dass dieser der Partei DIE LINKE angehört und sogar dort arbeitet. Der Antragsgegner könne damit klar der Partei zugeordnet werden und seine Aussagen müssten als der Partei zugehörig zugerechnet werden.

II.

Das Verfahren war wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. § 8 Abs. 2 SchiedsO nicht zu eröffnen. Bereits nach dem Vortrag des Antragstellers, der als Mitglied der Partei DIE LINKE gem. § 7 Abs. 2 SchiedsO antragsberechtigt ist, kommt kein Ausschlussgrund in Betracht. Mit seinem Antrag bezieht sich der Antragsteller auf den Ausschlussstatbestand gem. § 3 Abs. 4 der Satzung der Partei DIE LINKE., wonach ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn es "erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt".

Hier hat der Antragsgegner die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine verbal angegriffen und deren menschenwürdige Unterbringung in Deutschland kritisiert. Dies widerspricht den Grundsätzen der Partei DIE LINKE, die sich in ihren Grundsätzen zu Rechten von Minderheiten, wie Flüchtlingen bekennt und sich für eine friedliche, solidarische und asylfreundliche Politik einsetzt. Hierzu passen Aussagen in der Öffentlichkeit nicht, die sich gegen die menschenwürdige Unterbringung in Ausnahmeländern richtet. Die Unterbringung von Flüchtlingen in menschenwürdigen Einrichtungen entspricht dabei dem Sozialstaatsgebot und der Menschenwürde.

Diesen Menschen die Unterbringung aus allein ökonomischen Gründen der Steuergerechtigkeit abzuspochen, ist eine Aussage, die den Grundsätzen und dem Menschenbild der Partei widerspricht.

Ob die Aussage hier durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) noch gedeckt ist, kann dahinstehen, denn jedenfalls ist der Partei DIE LINKE dadurch kein schwerer Schaden entstanden.

Schaden im Sinne dieser Vorschrift ist nicht als materielle Einbuße zu verstehen. Bei einer politischen Partei bedeutet eine Schädigung in erster Linie einen Verlust an Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, eine erhebliche Beeinträchtigung des innerparteilichen Friedens und damit der Mobilisierbarkeit sowie eine Minderung von Ansehen und Wahlchancen.

Bereits der Antragsteller hat nicht dargelegt, worin ein "schwerer Schaden" bestehen könnte. Auch für die Landesschiedskommission ist nicht erkennbar, dass durch das Verhalten des Antragsgegners die Funktion, der Zusammenhalt oder das Bild der Partei in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt wurde. Auch wenn die Kommentare in sozialen Medien öffentlich bzw. teilöffentlich erfolgen, hat nicht jeder Post in den sozialen Medien eine öffentlichkeitsschädigende Wirkung. Der Post hat im konkreten Fall das Bild der Partei in der Öffentlichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt, schon gar nicht das Ansehen der Partei gemindert oder die Wahlchancen verschlechtert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss der Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen (§ 15 Abs. 1, 2 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE).

Dr. Jana Oestreich
Vorsitzende